

Rechtsbereinigt mit 3. Änderungssatzung zum 01.06.2004.

Gemeinde **Weinböhla**  
Landkreis Meißen

Stand 06/04

## **Satzung**

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten  
-Kostensatzung-

Die Gemeinde Weinböhla erlässt aufgrund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.0.1992 (SächsGVBl. S. 164) und aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) folgende mit Seiten des Landratsamtes Meißen vom 12.12.1994 genehmigte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten. Die Satzung wurde zuletzt durch Beschluss des Gemeinderates am 05.05.2004 zum 01.06.2004 geändert.

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Weinböhla erhebt für ihre Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

### **§2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines andren kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§3**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich kostenfrei sind;
  2. dem Arbeitsfrieden dienen;
  3. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
  4. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;

5. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte;
  6. in Verfahren vorgenommen werden, die der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entscheidung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland
  2. der Freistaat Sachsen
  3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie
  4. die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen öffentlichen Rechts,
  5. die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten öffentlichen Rechts aufzuerlegen.
- (4) Nicht befreit sind die Sondervermögen im Sinne des § 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe sowie die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 97 der GemO), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.
- (2) Ist für die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr eine Betragsspanne als Rahmengebühr vorgesehen, so bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners.
- (3) Ist eine Wertgebühr zu berechnen, so ist der Gegenstandswert zur Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent oder Promillewert dieses oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen sowie die dazu notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Ist für die Ablehnung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand erforderlich, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr erhöht werden. Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist abzusehen, wenn der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt wird. Wird ein Antrag, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde, vor Beendigung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen Gründen, wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5 EUR, erhoben. Erfolgt die Rücknahme des Antrags erst nach Beendigung der Amtshandlung, wird eine Gebühr in voller Höhe erhoben.

## **§ 5**

### **Entstehung, Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme des Antrages nach §4 Abs. 4 dieser Satzung mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückgehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Von der Anforderung der Vorauszahlung ist abzusehen wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz von Auslagen wird gesondert verlangt, soweit diese das übliche Maß übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren, Postgebühren
  2. Reiskosten
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Lieferungen und Leistungen
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslage gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 7**

### **Anwendung des SächsVwKG**

Die in §25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

## **§ 8**

### **Übergangsregelungen**

Die Kostensatzung ist für alle Amtshandlungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten der Kostensatzung beendet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20.02.1991 außer Kraft.

Weinböhl, den 20.01.1995

gez. Franke  
Bürgermeister

Anlage  
zur Kostensatzung der Gemeinde Weinböhla

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<i>Allgemeine Amtshandlungen</i> Vorschriften der Tarifgruppe 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	5 bis 250
	001	Beglaubigungen	
		Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5 bis 50
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	1 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5 Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 ermäßigt werden.
	002	Bescheinigung	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Gebührenfrei
		Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 50
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
		Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte oder Buch, mindestens 5 Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten und Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.
	004	Fristverlängerungen	
		Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ für die Bewilligung vorgesehenen Gebühr mindestens 5
		Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 25
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5

		Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
	006 Aufnahme einer Niederschrift	5 bis 25 für jede angefangene Stunde
	007 Schreibaufgaben für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften	
	007/1 ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 für jede Seite
	für jede weitere Seite	0,15 A n m e r k u n g: Angefangene Seiten werden voll berechnet
	007/2 wenn die Ausfertigung einer Abschrift besonders zeitintensiv oder kostspielig ist	bis zu 5 für jede Seite
	007/3 wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,05 je angefangene Seite
	007/4 Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind in jedem Fall kostendeckend anzufordern	
	008 Kopierauslagen (schwarz / weiß)	
	A4-Kopie einseitig bedruckt	0,15
	A4-Kopie beidseitig bedruckt	0,20
	A3-Kopie einseitig bedruckt	0,30
	A3-Kopie beidseitig bedruckt	0,40
	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02	<b>Hauptverwaltung</b>	
	020 Gemeindeordnung	
	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen	5 bis 750
	021 (aufgehoben)	
	022 Archiv	
	Gebühr für die Bearbeitung von schriftlichen Anfragen	5 bis 7,50
	Einsichtnahme in Bauakten für private und gewerbliche Zwecke	5
03	<b>Finanzverwaltung</b>	
	030 Mitteilung von Besteuerungsunterlagen	
	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	5 bis 5
	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	5 bis 5
	031 (aufgehoben)	

	032	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	15 bis 50
	033	Zustimmungserklärung für die Beleihung von Erbbaurechten sowie die Zustimmung zur Veräußerung von Erbbaurechten	15 bis 25
	034	Ersatzmarken für verlorene Hundesteuermarken	5
	035	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5 bis 30
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
	61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1; §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	30
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
70		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
		<i>Allgemeine Amtshandlungen</i>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5 bis 150
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5 bis 500
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr.: 701	5 bis 250
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5 bis 250
		<i>Besondere Amtshandlungen</i>	
73		<i>Marktwesen (§ 69 GewO)</i>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	5 bis 50
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	5 bis 50
75		<i>Bestattungswesen (Friedhof)</i>	
	750	Ausstellung eines Leichenpasses	5 bis 25
	751	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen	5 bis 15
76		<i>Sonstige öffentliche Einrichtungen</i>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	5 bis 75
8		<i>Wasserversorgung</i>	
	810	Anordnung der Wassersperre	5 bis 50